

Obergericht: Regierungsrat muss Blöchlinger Abfindung zahlen

Die Regierung unterliegt vor Gericht und erwägt den Weiterzug des Urteils ans Bundesgericht.

Robin Blanck

SCHAFFHAUSEN. Also doch: Polizeikommandant Kurt Blöchlinger verliess im Oktober 2018 seinen Posten als oberster Sicherheitschef nicht freiwillig, sondern wurde faktisch von der Regierung entlassen. Und das ohne ein «überwiegendes Verschulden» seinerseits, wie das Obergericht in einem kürzlich ergangenen Urteil festhält - und ihm eine Abfindung zuspricht. Das lässt auch die damalige Kommunikation der Regierung zum Fall in einem anderen Licht erscheinen.

Rückblende: Am 31. Oktober 2018 teilt die Regierung der überraschten Öffentlichkeit mit, dass sich Polizeikommandant Blöchlinger entschieden habe, «eine neue berufliche Herausforderung anzunehmen» und «auf seinen Wunsch von seinen Aufgaben freigestellt worden» sei. Die genauen Umstände, die zur Trennung geführt hatten, blieben aber im Dunkeln. Das neue Urteil lässt nun die Gründe erkennen: Ganz offensichtlich gab es erhebliche Differen-

«Für meinen Mandanten ist die Feststellung zentral, dass man ihm nichts vorwerfen kann.»

Hans-Peter Sorg
Rechtsanwalt von Kurt Blöchlinger



Polizeikommandant Kurt Blöchlinger hat vor Obergericht recht erhalten.

BILD SELWYN HOFFMANN

zen zwischen Blöchlinger und seiner Vorgesetzten, Sicherheitsdirektorin Cornelia Stamm Hurter, und letztlich dem Regierungsrat.

Keine «schwere Pflichtverletzung»

Die Liste der Vorwürfe, welche die Regierung im Zusammenhang mit der Trennung an die Adresse von Blöchlinger richtete, ist lang: Unter anderem ist die Rede von Unwahrheiten, fehlender Information über wichtige Themen, Kompetenzüberschreitungen, Täuschung der politischen Behörden und Einschüchterung. Nur: Entgegen der Einschätzung der Regierung hat das Obergericht es als notwendig eingestuft, diese doch erheblichen Vorwürfe einzeln zu untersuchen. Ergebnis der obergerichtlichen Prüfung: Zwar hat es in Einzelpunkten «leichtes» Fehlverhalten oder Versäumnisse gegeben, ebenso wurden einige wenige geringere Pflichtverletzungen - etwa die Entfernung einer Seite aus einer Präsentation an einer Kommandositzung oder die - zuvor tolerierte - Privatnutzung des Dienstfahrzeugs festgestellt. Aber das Gericht vermochte auch nach umfassender Prüfung keine einzige schwere Verlet-

zung der Dienstpflicht zu erkennen und kommt zum Schluss, dass «die wenigen dem Beschwerdeführer vorwerfbaren leichten Pflichtwidrigkeiten weder einzeln noch insgesamt ein überwiegendes Verschulden an der Kündigung zu begründen vermögen». Ebenso wichtig sei auch das Verhalten des Arbeitgebers, heisst es im Urteil: So sei Blöchlinger nie schriftlich gemahnt worden, mündliche Rügen seien nicht nachweisbar.

Aus diesem Urteil ergibt sich der Anspruch auf eine Abfindung in der von Blöchlinger geforderten Höhe von neun Monatslöhnen, zuzüglich Kosten für die anwaltliche Vertretung Blöchlingers von pauschal 10000 Franken. Nicht eingerechnet sind die Kosten, die dem Kanton durch den Beizug einer privaten Anwaltskanzlei entstehen, welche den Regierungsrat in diesem Fall vertreten hat.

Rechtsanwalt Hans-Peter Sorg, der Blöchlinger im Verfahren vertreten hat, ist mit dem Spruch zufrieden: «Das Urteil erfolgte einstimmig, und das Gericht heisst unsere Anträge vollumfänglich gut», sagt er. «Für meinen Mandanten ist die Feststellung zentral, dass man ihm nichts vorwerfen kann.» Bei der

Causa Blöchlinger: Was bisher geschah

Am 31. Oktober 2018 schied Polizeikommandant Kurt Blöchlinger plötzlich aus seinem Amt, seither wird über die Hintergründe gerätelt - und prozessiert: Vor Obergericht hat Blöchlinger nun obsiegt und eine Abfindung zugesprochen erhalten. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Staatskanzlei heisst es auf Anfrage, die Regierung habe den Entscheid zur Kenntnis genommen und prüfe einen Weiterzug, gleichzeitig legt man Wert auf die Feststellung, dass das Urteil nur die Frage behandelt, ob im Zuge der Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung geschuldet war oder nicht.

Die verschleierte Wahrheit

Abgesehen vom Gerichtsentcheid bleibt die Frage nach der nicht den Fakten entsprechenden Kommunikation der Trennung im Oktober 2018: Die Staatskanzlei erklärt, den Wortlaut hätten die Parteien als Teil einer Vereinbarung festgelegt, die Aussagen seien gewählt worden «insbesondere zur Erleichterung des weiteren beruflichen Fortkommens von Kurt Blöchlinger». Die Formulierung hätte dem ausdrücklichen Wunsch von Kurt Blöchlinger entsprochen. «Der Abschluss der erwähnten Vereinbarung inklusive der Kommunikation erfolgte frei von jeglichem Druck», schreibt die Staatskanzlei. Dem hält Rechtsanwalt Sorg entgegen, dass sein Mandant in einer «absoluten Stress- und Drucksituation zum Schluss gekommen ist, diese Erklärung zu unterschreiben».